

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Land-
schaftsgesetzes

- Landtagsdrucksache 11/6196



1. § 2 - Grundsätze des Naturschutzes und der Landschafts-
pflege

Die neu eingefügten Ziffern 10 und 13 sind zu streichen.

Begründung:

In Ziffer 10 der bisherigen Fassung ist aufgeführt, "wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sind als Teil des Naturhaushaltes zu schützen und zu pflegen". Dieses zeigt den Auftrag des Gesetzes deutlich. Die neue Fassung der Ziffer 10 ist nur eine weiträumigere Umschreibung und hat als solche keine besondere Bedeutung. Sie kann nur zu einer Komplizierung führen, da die entsprechende Bestimmung des Bundesnaturgesetzes durch die bisherige Fassung des § 2 Landschaftsgesetzes schon ausgeführt ist.

Die Aufzählung in Ziffer 13 kann ebenfalls unterbleiben, da der Schutz durch die Instrumente des Landschaftsgesetzes schon vorgesehen ist. Sofern es sich um Fragen des Denkmalschutzes bzw. der Umgebung des Denkmalschutzbereiches handelt, sind diese im Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen schon geregelt. Eine Doppelzuständigkeit ist überflüssig. Außerdem werden diese Gebiete auch von vornherein zumeist schon Bereiche sein, die auch nach dem Landschaftsgesetz sowieso schützenswert sind.

2. § 4 - Eingriffe in Natur und Landschaft

2.1 In Absatz 2 ist die Ziffer 7 zu streichen.

Begründung:

Diese Bestimmung wird neu eingeführt. Damit handelt es sich um einen Doppelschutz oder um einen Vollschutz aller Flächen. Ein Übermaß von Schutzbestimmungen liegt vor, weil die Untere Landschaftsbehörde im Zweifelsfall bei jeder Handlungsweise erst als Informations- oder Genehmigungsbehörde zuständig würde.

Ein solcher Doppelschutz ist auch für die geschützten Flächen nicht erforderlich. Die Zerstörung dieser Flächen ist durch die besonderen Schutzbestimmungen sachgemäß abgestimmt schon verboten. Darin ist der Schutz dieser bestimmten Flächen enthalten und gewährleistet. Darüber hinaus auch noch den Begriff der Beeinträchtigung einzuführen, ist ein weiteres Übermaß, da fast immer und in fast jedem Fall über eine Beeinträchtigung diskutiert werden kann.

Es erscheint auch als der falsche Weg, immer mehr Eingriffstatbestände aufzuführen. Dadurch werden wünschenswerte, ökologisch wertvolle Objekte nicht angelegt, weil die Eigentümer befürchten müssen, später zum Schutz dieser Objekte herangezogen zu werden.

Diese Bestimmung richtet sich auch gegen den Vertragsnaturschutz, der nach diesem Gesetzentwurf gewünscht ist, indem nämlich von vornherein immer mehr und mehr unter gesetzlichen Schutz gestellt wird.

2.2 Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß nach Absatz 5 des § 6 die Genehmigungsvoraussetzungen erheblich verschärft werden. Es wird nämlich immer ein schriftliches Antragsverfahren vorgeschaltet.

2.3 In Ziffer 8 sind die Worte "Baumreihen" und "Streuobstwiesen" zu streichen und auch die Worte "sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 qm".

Begründung:

Der prägende Charakter von Baumreihen und Streuobstwiesen sowie von Tümpeln und Weihern für die Landschaft ist nicht von vornherein so stark, daß ein gesetzlicher Schutz dafür angemessen ist. Folgerichtig ist vielmehr, daß es sich hierbei um Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflege handelt. Zum Schutz dieser Flächen sieht das Landschaftsgesetz andere Instrumente vor.

3. § 7 - Enteignung und Entschädigung

- 3.1 In Absatz 2 fehlt unter Ziffer 1 bisher rechtmäßige oder rechtmäßig mögliche Grundstückerutzungen....

Begründung:

Zur Verdeutlichung sollte hier die vom Bundesgerichtshof immer wieder gewählte Begründung gleich mit aufgenommen werden, daß auch mögliche, noch nicht ausgeübte Nutzungen, die vernünftigerweise in Betracht zu ziehen sind, ebenfalls zu entschädigen sind (vgl. Urteil des 3. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes, Band 99, Seite 24 ff). Wenn dieses nicht geändert wird, wirkt diese Bestimmung gegen den Vertragsnaturschutz, weil dann kein Land- und Forstwirt mehr verantworten kann, Flächen für den Naturschutz von sich aus vorzusehen, da er dann bei einer späteren Unterschutzstellung keine Entschädigung mehr bekommt.

Darüber hinaus könnte er auch keinen Vertragsnaturschutz mehr eingehen, weil er die Gefahr vor Augen hat, daß nach Ablauf des Vertrages seine Fläche praktisch ohne einen solchen Vertrag unter Naturschutz steht.

- 3.2 Die letzten Halbsätze des Absatz 2

... "und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden."

sind zu streichen.

Begründung:

Durch diesen Absatz wird eine Betriebsbezogenheit der Maßnahmen hergestellt und gefordert, daß der gesamte Betrieb durch eine Unterschutzstellung wesentlich beeinträchtigt sein muß, um eine Entschädigung zu erlangen. Die Grundstücksbezogenheit für den Naturschutz und die Entschädigung darf hier nicht verwischt werden.

- 3.3 Abschließend wird rein vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, daß im Absatz 2 auch die §§ 62 und 63 aufgeführt werden müssen, falls die §§ 62 und 63 nicht gestrichen, geändert oder dem Vertragsnaturschutz vorbehalten werden.

4. § 11 - Beiräte

Es erscheint zweckmäßig, daß die Beiräte nach dem Landschaftsgesetz beibehalten werden. Die Bildung der Beiräte muß gewährleistet bleiben, so daß der aufgezeigte Weg des Entwurfs hier zutreffend erscheint, weil keine praktikable andere Möglichkeit zu sehen ist. Da diejenigen, die auf die Nutzung der Grundstücke angewiesen sind, die Hauptberoffenen bei der Durchführung des Landschaftsgesetzes sind, sollte dieser Gruppe auch der Zahl nach eine gleichgewichtige Stellung eingeräumt werden.

5. § 15 - Landschaftsrahmenplan

Der neue Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der ökologische Fachbeitrag erhält darin jetzt eine herausgehobene Bedeutung. Damit wird die Abwägung der verschiedenen Interessen an der Landschaft gesetzlich verlagert. Eine Abwägung ist aber gerade deswegen erforderlich, damit nicht einseitig, eventuell nach der augenblicklich herrschenden Richtung, die einem starken Wandel unterworfen ist, langfristige Entscheidungen allzu schnell getroffen werden.

6. § 16 - Landschaftsplan

- 6.1 In § 16 Absatz 2 ist einzusetzen:
"Die Kreise und kreisfreien Städte... haben soweit erforderlich ... Landschaftspläne aufzustellen;"

Begründung:

Die flächendeckende Landschaftsplanung hat sich nicht bewährt. Die Träger der Landschaftsplanung sollen entscheiden, an welchen Problemgebieten eine Landschaftsplanung unbedingt erforderlich ist. Die finanziellen Mittel dafür müssen auch vorhanden sein. In den übrigen Gebieten kann mit Vertragsnaturschutz gearbeitet werden. Eine flächendeckende Landschaftsplanung, wie sie hier vorgesehen ist, ist außerdem neben dem vorgesehenen Instrument des Vertragsnaturschutzes ein Doppelschutz und damit überflüssig.

- 6.2 Mit dieser Änderung muß dann auch eine Änderung des § 19 des Landschaftsgesetzes, der hier nicht angesprochen ist, einhergehen. Der Satz 1 des § 19 bedarf folgerichtig der Ergänzung.

"Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 festzusetzen oder nachrichtlich wiederzugeben."

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, damit die nachrichtliche Wiedergabe der vertragsmäßig geschützten Teile von Natur und Landschaft hier verankert wird.

7. § 26 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Satz 1 ist folgendermaßen zu ergänzen:

"Der Landschaftsplan ... festzusetzen oder nachrichtlich wiederzugeben, ...

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, um den Landschaftsplan in seiner flächendeckenden Wirkung zurückzunehmen. Die Begründung dafür ergibt sich aus den vorhergehenden Paragraphen.

8. § 27 b - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 widerspricht Absatz 1 insofern, als die Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig beteiligt werden sollen. Wenn in Absatz 2 dann bestimmt wird, daß die Beteiligung gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgen kann, wird die Möglichkeit eingeräumt, daß die Beteiligung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Denn diese Beteiligung erfolgt dann erst - entgegen der bisherigen Verfahrensweise - bei der Offenlegung.

9. § 27 c - Beteiligung der Bürger

§ 27 c ist folgendermaßen zu ändern:

Die Bürger sind möglichst frühzeitig ... die voraussichtlichen Auswirkungen der möglichen Planungen öffentlich zu unterrichten; ...

Begründung:

Wenn die Bürger möglichst frühzeitig zu beteiligen sind, ist dieses nur sinnvoll, wenn sie auch Einfluß auf die Planungen haben können. Dieses setzt aber voraus, daß den Bürgern schon frühzeitig Alternativen der Planungen aufgezeigt werden. Dieses ist bisher schon möglich und sollte, damit es nicht einschränkend gehandhabt wird, schon im Gesetz deutlich seinen Ausdruck finden.

10. § 27 d - Öffentliche Auslegung

In Satz 2 des Absatzes 1 ist die Frist von einer Woche in drei Wochen zu ändern.

Begründung:

Wenn Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, muß diese Frist möglichst voll nutzbar sein. Das setzt aber voraus, daß die Bekanntgabe der Auslegung frühzeitig erfolgt, damit der einzelne sich darauf einstellen und z. B. der Vorsitzende einer Forstbetriebsgemeinschaft seine Mitglieder rechtzeitig darauf hinweisen kann.

11. § 28 - Genehmigung des Landschaftsplanes

Die Neufassung ist zu streichen.

Begründung:

Aus Absatz 2 ist herauszulesen, daß dem Regierungspräsidenten eine ganz erhebliche Kompetenzerweiterung eingeräumt wird. Während der Schwerpunkt bei der Genehmigung bisher auf der Rechtmäßigkeitskontrolle lag, wird nun auch eine bis ins einzelne gehende fachliche Nachprüfung eröffnet. Daraus ergibt sich eine eigene Nachprüfungsmöglichkeit des Regierungspräsidenten, ob und wie alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften berücksichtigt sind. Damit wird die Selbstverwaltung eingeschränkt.

12. § 36 - Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

- 12.1 Absatz 2 soll durch einen eigenen Paragraphen ersetzt und folgendermaßen geändert werden:

§ 36 a

Vertragsnaturschutz

Die Durchführung der Maßnahmen nach § 36 Absatz 1 und die gesetzliche Aufgabe der Landschaftspflege soll unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 - 42 vertraglich geregelt werden.

Begründung:

Durch den neuen Vorschlag wird im wesentlichen das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt. Die Änderung ist erforderlich, um dem Vertragsnaturschutz den richtigen Stellenwert zu geben. Akzeptanz und leichtere Durchführung können nur so hergestellt werden, wie auch in der Begründung des Gesetzentwurfs richtig zum Ausdruck kommt. Da der Vertragsnaturschutz schon jetzt stattfindet (siehe auch Begründung der Landesregierung), hat das Wort "kann" jetzt eigentlich keine Bedeutung. Ein neuer Akzent kann nur durch das Wort "soll" gesetzt werden. Sonst hat die Bestimmung nur deklaratorischen Wert und es muß bezweifelt werden, ob eine Änderung eintritt. Außerdem soll durch die Änderung erreicht werden, daß Vertragsnaturschutz auch außerhalb von Landschaftsplänen stattfindet.

- 12.2 Absatz 3 des § 36 wird Absatz 2 und ist im letzten Halbsatz folgendermaßen zu ändern:

"... so ist dieses auf Antrag der Landschaftsbehörde unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen."

Begründung:

Die anderen Behörden müssen die Verwaltungsverfahren nach dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung nach ihren Rechtsvorschriften prüfen und können nicht von der Unteren Landschaftsbehörde zur unverzüglichen Durchführung angehalten werden. Die Formulierung ist insofern nur eine Klarstellung.

13. § 40 - Besonderes Duldungsverhältnis

§ 40 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

"... und kommt eine vertragliche Vereinbarung nach ernstlichen Verhandlungsversuchen nach § 36 a für die ... nicht zustande, ... "

Begründung:

Wenn die vertraglichen Vereinbarungen gewollt sind, dann muß sichergestellt sein, daß ernstliche Verhandlungen stattfinden können. Es reicht dabei nicht aus, wenn nur kurzfristig ohne Prüfungsmöglichkeit ein Angebot übersandt wird oder wenn dieses zu gering ist und Verhandlungen nicht ausgeschöpft werden können.

14. § 42 e - Einstweilige Sicherstellung

Die Zuständigkeit der Unteren Landschaftsbehörde für die einstweilige Sicherstellung ist zu streichen. Die Zuständigkeit sollte wie bisher der Höheren Landschaftsbehörde vorbehalten bleiben. Dort ist der größere Überblick für die Schutzwürdigkeit einzelner Gebiete gegeben. Nur aufgrund dieses Überblicks kann die sachliche Erfahrung für diese Entscheidungen gewonnen werden.

15. § 46 - Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte sowie § 62 - Schutz bestimmter Biotop

In § 46 und § 62 ist der Schutz der aufgeführten Biotop anders zu regeln. Dieses kann sachgemäß nur dadurch geschehen, daß in § 46

die geschützten Biotop gemäß § 62

gestrichen werden

und

in § 62 der erste Satz des Absatz 1 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt wird:

Maßnahmen und Handlungen, die zum Schutz folgender Biotop führen, sind vertraglich zu regeln:

Begründung:

Das Verbot von Maßnahmen und Handlungen zur Gefährdung der Biotope in § 62 ist zu unübersichtlich und damit nicht durchführbar.

Zum anderen ist der Vertragsnaturschutz gerade hier angebracht. Dieses sind neue Aufgaben nach dem Gesetz und gerade an diesen neuen Aufgaben soll sich die besondere Möglichkeit des Instruments des Vertragsnaturschutzes erweisen. Damit ist diese Bestimmung eine Aufforderung an die Behörden.

Für die Eigentümer ist diese Regelung außerdem zu ungenau. Es müßte nämlich zuerst jeweils abgewogen werden, inwieweit diese Bestimmung auf der einzelnen Fläche greift. Die Abwägungskriterien sind in Nordrhein-Westfalen für den Landschaftsplan durch das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil - AZ.: 20 A 1522/87 - sehr genau herausgearbeitet worden. Bei einer Verordnung wäre diese Prüfung im nachhinein ebenso erforderlich.

Dieses kann nicht dadurch umgangen werden, daß hier von vornherein jede mögliche Fläche in nicht hinreichend deutlicher Weise ohne jegliche Abwägung unter gesetzlichen Schutz gestellt wird.

Dieser Mangel wird durch die Absätze 2 und 3 des § 62 des Gesetzentwurfs keineswegs geheilt.

16. § 62 vorsorglich zu Abs. 3

16.1 Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, falls § 62 erhalten bleibt, daß Absatz 3 folgendermaßen geändert werden müßte:

"... und grenzt sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde in Karten ..."

Begründung:

Eine sachliche Abgrenzung der Biotope setzt für die Waldflächen auch das Einvernehmen mit der fachlich kompetenten Unteren Forstbehörde voraus.

16.2 Rein vorsorglich wird auch auf die dann notwendige Änderung des letzten Satzes von Absatz 3 hingewiesen:

... Die Untere Landschaftsbehörde stellt den Gemeinden und Unteren Forstbehörden Karten nach Satz 1 für deren Gebiet zur Verfügung.

17. § 64 - Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

In Absatz 1 Ziffer 1 sind im ersten Satz die Worte " zu beschädigen" zu streichen.

Begründung:

Der erweiterte Schutz geht insofern zu weit, als durch die bloße Beschädigung auch ausgeschlossen wird, daß nicht immer und offensichtlich bewirtschaftete Flächen und Wegränder bei der Bewirtschaftung der übrigen Flächen überfahren werden (können). Auch muß z. B. die Holzlagerung wie bisher möglich sein. Dafür jedes Mal eine Genehmigung vorher einzuholen, geht zu weit.

11.01.1994



(Prinz zu Salm-Horstmar)
WALDBAUERNVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
- Der Vorsitzende -

Stellungnahme

des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landschaftsgesetzes NRW
- Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6196

1. Wie beurteilen Sie die Verwirklichung der Zielsetzungen des fast 20 Jahre geltenden Landschaftsgesetzes?
Hat sich Ihrer Ansicht nach die Struktur der Landschaftsbehörden bewährt und ist die personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden ausreichend?

- 1.1 Das Hauptziel des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen von 1975 ist die flächendeckende Landschaftsplanung. Sie strebt an, den sogenannten Außenbereich einer umfassenden, wissenschaftlich abgesicherten und verbindlichen Fachplanung zu unterwerfen.

Der Waldbauernverband hat in der Vergangenheit kein Hehl daraus gemacht, daß er eine flächendeckende Überplanung der Landschaft zumindest im Hinblick auf den Wald für nicht sinnvoll, nicht erforderlich und aus Kostengründen nicht für verantwortlich hält.

Der heute in Nordrhein-Westfalen praktizierte Waldbau paßt sich sehr weitgehend an die natürlichen Verhältnisse an. Die Forstwirtschaft konzentriert sich auf relativ wenige steuernde Maßnahmen. Ansonsten bestimmt die Natur selber die Entwicklungsabläufe.

Wo heute Wälder bestehen, die nach den großen Notzeiten (Waldverwüstungen) im vorigen Jahrhundert oder nach dem des zweiten Weltkrieges nicht immer nach den Erkenntnissen heutiger Forstwissenschaft und Forstpraxis begründet werden konnten, wendet sich die Forstwirtschaft heute wann immer und wo immer möglich dem standortgerechten nachhaltigen Waldbau zu.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden somit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Regel erreicht.

Sogesehen bedarf es aus der Sicht der Forstwirtschaft grundsätzlich keiner flächendeckenden Landschaftsplanung.

Bei Begründung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1975 wurde in Aussicht gestellt, daß die Kosten der Landschaftsplanung gering sein werden. Im Laufe der Zeit zeigte sich, daß dieses keineswegs so ist.

Die Kosten für die Erarbeitung und Aufstellung eines Landschaftsplanes werden heute mit rund 500.000,-- DM angesetzt. Das sind bei 383 erstrebten Landschaftsplänen 192 Millionen DM Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Nicht eingerechnet sind hier die sehr erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten, die durch die Mitwirkung der Grundeigentümer sowie der Verbände und Organisationen an der Erstellung der Landschaftspflege entstehen.

Erheblich höher noch sind die Kosten der Umsetzung der Landschaftspläne. Alleine für die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen werden Kosten pro Landschaftsplan von 4,4 Millionen DM errechnet. Dieses wird bei 383 Landschaftsplänen 1,5 Milliarden DM kosten (s. Der forstliche Fachbeitrag zum Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetz und die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, Christoph Freiherr von Wrede, 1993).

Damit sind noch nicht alle Kosten der Landschaftsplanung beziffert. Zusätzlich zu den forstlichen Festsetzungen werden außerhalb des Waldes Festsetzungen des Landschaftsplanes getätigt, die zumindest mit dem gleichen Kostensatz zu veranschlagen sind.

Der Waldbauernverband hatte schon bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1985 vorgeschlagen, in § 17 des Gesetzes die Verpflichtung zur Analyse der Kosten und Folgekosten der Landschaftsplanung einzuführen. Dieses hätte sehr bald dazu geführt, daß sich die Landschaftsplanung

nach Kosten-Nutzen-Abwägungen auf die wirklichen Schwerpunkte und landschaftlichen Wunden im Industrie- und Ballungsland Nordrhein-Westfalen konzentrierte.

Das System der flächendeckenden Landschaftsplanung läuft dahingegen Gefahr, daß öffentliche Mittel für Planungen eingesetzt werden, deren öffentliches Interesse relativ gering ist. Wogegen die wirklichen Problemgebiete ausgelassen werden. Dieses widerspricht jedoch dem Gebot der Sparsamkeit in Zeiten äußerst knapper öffentlicher Mittel.

1.2

Das Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen regelt die Zuständigkeit der Forstbehörden (§ 55 ff.). Diese haben unter anderem die Aufgaben (§ 60 Landesforstgesetz), Körperschaften, Behörden und Stellen in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege zu beraten und tatkräftig zu unterstützen und auf Einhaltung der den Wald betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auch anderer als nur der forstrechtlichen zu wachen.

Durch die Tätigkeit der Landschaftsbehörden haben sich in der Vergangenheit Kompetenzkonflikte zwischen Forstbehörden und Landschaftsbehörden aufgetan. Diese sollten durch Erlaß über die Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Forstbehörden vom 8. November 1986 beseitigt werden. Auch heute, 7 Jahre nach Zusammenarbeitserlaß, ergeben sich aber insbesondere wegen der Doppelzuständigkeiten in der Fläche immer noch Differenzen.

Eine Überprüfung der Landschaftsbehörden hinsichtlich Aufgaben, Organisationsstrukturen, Personal und finanzielle Ausstattung wäre angezeigt. Dieses wäre insbesondere notwendig, wenn es zur Reduzierung der Landschaftsplanung käme.

Seitens des Waldbesitzes wird oftmals eine spezielle naturschutzfachliche Beratung gewünscht. Diese sollte ohne landschaftsrechtliche Konsequenzen nachsich zu ziehen, geleistet werden können. Die zuständigen Stellen sehen sich aus Kapazitätsgründen in der Regel hierzu außerstande. Dieses sollte überprüft werden.

2. 20 Jahre nach Einführung der Pflicht zur Landschaftsplanung sind von insgesamt 383 zu erstellenden Landschaftsplänen erst 88 Pläne rechtskräftig aufgestellt worden.
Welche Gründe führen Ihrer Meinung nach zu dem vorhandenen Vollzugsdefizit?
Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um die mit der Pflicht zur Landschaftsplanung verfolgten Ziele zu erreichen?
- 2.1 Folgende Gründe haben unseres Erachtens dazu geführt, daß die 383 angestrebten Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen bisher nicht rechtskräftig geworden sind.
- 2.1.1 Seit Schaffung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1975 formierte sich seitens des ehrenamtlichen und amtlichen Naturschutzes häufig ein Mißtrauen gegen die Bodenbewirtschaftler und ihre Fachbehörden. Traditionelle und über Generationen entwickelte Bodennutzungsverfahren wurden in Frage gestellt. Die verantwortliche Tätigkeit der Waldeigentümer und der Nutzen nachhaltiger Forstwirtschaft auch zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege wurden nicht anerkannt.
- Das Eigentum am Grund und Boden und die damit verbundene Gestaltung von Natur und Landschaft durch Private wurden kritisch betrachtet.
- An die Sozialpflichtigkeit des Eigentums wurden übermäßige Erwartungen gestellt. Dieses führte zum Beispiel zu Äußerungen wie: "Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ermöglicht entschädigungslose Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in mehr Fällen als sie tatsächlich durchgeführt werden; diese Möglichkeit soll künftig auf allen Ebenen politischen Handelns stärker genutzt werden" (Umweltprogramm NRW 1983, Seite 50).
- Diese Einstellung führte dazu, daß zwischen Naturschutz und Grundeigentümer Kontroversen entstanden. Denn die realen Belastungen durch landschaftsplanerische Festsetzungen konnten und können insbesondere von der Forstwirtschaft nicht entschädigungslos oder ausgleichslos hingenommen werden. Wie sich zeigte, war der Entschädigungsparagraph im Landschaftsgesetz auch unzureichend.
- Die Erkenntnis, daß Naturschutz und Landschaftspflege nicht alleine zu Lasten der Grundeigentümer gehen

kann (ohne Moos nichts los), beginnt sich erfreulicherweise im politischen und administrativen Raum in letzter Zeit jedoch mehr und mehr durchzusetzen.

2.1.2

Der Schutz von Natur und Landschaft wurde durch ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie Schutzgebietsverordnungen und einstweilige Sicherstellungsanordnungen angestrebt. Der Konsens mit den Grundeigentümern über Schutz- oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wurde lange nicht gesucht.

Mittlerweile setzt sich hier von oben nach unten ein Umdenken durch, das zu Gemeinsamkeit, zu Kommunikation und Dialogfähigkeit und zu gemeinsamen Schlußfolgerungen (Neiss, 1992) führen kann.

Ausdruck dieser Entwicklung ist die Bereitschaft des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, mit den Grundeigentümern zu freiwilligen vertraglichen Vereinbarungen über Naturschutz zu kommen. Auf diesem Weg wird Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen und beispielhaft über die Landesgrenzen hinaus einen großen Schritt nach vorne tun können.

2.1.3

Landschaftsplanung befand sich in einer offenen Zieldiskussion. So waren lange die Vorstellungen der Obersten Naturschutzbehörde, der nachgeordneten Naturschutzbehörden, der Naturschutzverbände und auch der Wissenschaft nicht immer deckungsgleich. Die Forderungen gingen von totaler Einstellung der Bewirtschaftung im Wald bis hin zur Akzeptanz der Waldbewirtschaftung bei größerer Naturnähe.

Lange wurde Naturschutz im Sinne von Konservieren und Status quo erhalten verstanden. Heute setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß Naturschutz dynamisch und entwickelnd betrieben werden muß.

Eine Zieldiskussion ist weiterhin nötig und würde zu mehr Klarheit und Sicherheit im Naturschutz führen.

Die Stellungnahme des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen und der drei 29er Verbände zur Stärkung der Holzverwendung und der Wirtschaftlichkeit der Forstwirtschaft vom 5. Januar 1994 ist ein wichtiger Meilenstein zur gegenseitigen Akzeptanz und Zielkonformität.

- 2.1.4 Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und Kreisfreien Städte. Die tragen auch die Kosten, soweit nicht durch Förderung von Seiten des Landes Unterstützung gewährt wird.
- Über die Höhe der Kosten ist unter Ziffer 1. bereits ausgeführt worden.
- Die Planungsträger sind angesichts der finanziellen Krise aller öffentlichen Haushalte verständlicherweise sehr zurückhaltend mit Schaffung neuer finanzieller Verpflichtungen.
- 2.2 Das Ziel des Landschaftsgesetzes, Natur und Landschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Landschaftsgesetz zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln kann aus Sicht der Forstwirtschaft wie folgt erreicht werden:
- 2.2.1 Konzentration der Landschaftsplanung auf dringend erforderliche Schutzmaßnahmen anstatt flächendeckender Planung (s. Ziffer 1.)
- 2.2.2 Freiwillige vertragliche Vereinbarungen bei ausreichendem finanziellen Ausgleich und Anreiz
- 2.2.3 Falls ordnungsbehördliche Verordnungen neben vertraglichen Vereinbarungen erforderlich, Beschränkung dieser im wesentlichen auf den Schutz nach außen. Hierbei einvernehmliche Mitwirkung der Betroffenen bei der Definition von Verordnungen zur Erhöhung der Akzeptanz erforderlicher ordnungsbehördlicher Maßnahmen.
- 2.2.4 Finanzieller Anreiz zur Laubholzaufforstung durch Förderungsmaßnahmen ohne Betriebsgrößenbegrenzung.
- 2.2.5 Bedarfsweise Festsetzung bestimmter im Einzelfall erforderlicher landschaftsrechtlicher Maßnahmen bei vollem Nachteilsausgleich bzw. Entschädigung.

3. **Wie beurteilen Sie die Tätigkeit der Landschaftsbeiräte und die diesen Gremien eingeräumten Kompetenzen?
Halten Sie die bisherige Zusammensetzung der Beiräte für sinnvoll und zweckmäßig?**

Nach anfänglich großen Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen haben sich die Landschaftsbeiräte als Forum des Gedankenaustausches und des gegenseitigen Verständnisses grundsätzlich bewährt. Dies gelang jedoch immer nur dort, wo der Naturschutz (Gruppe 1) nicht versuchte, kraft seiner gesetzlich festgeschriebenen Mehrheiten die Mitglieder der Gruppe 2 "kampfweise" zu überstimmen sondern nur wenn der Konsens gesucht wurde. Das gegenseitige Gespräch hat mittlerweile vielfach zu zwischenmenschlichen Beziehungen geführt, die geeignet sind, Kontroversen zu vermeiden oder auszudiskutieren.

Die Landschaftsbeiräte haben ihre Funktion gemäß § 1, Abs. 1, Ziffern 1 bis 3 grundsätzlich erfüllt.

Noch mehr Konsens würde zweifellos erzielt, wenn die Gruppen 1 und 2 in gleicher Zahl besetzt würden.

4. **Halten Sie die Einführung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen für notwendig oder für entbehrlich?**

Der Waldbauernverband spricht sich gegen eine Einführung der Verbandsklage aus:

- 4.1 In der parlamentarischen Demokratie liegt die Kontrolle über die Erfüllung der Pflichten der Verwaltung bei den Parlamenten. Deren Verantwortung und Mitwirkungsmöglichkeit darf nicht geschwächt werden. Die Kontrolle kann nicht auf Verbände übertragen werden.
- 4.2 Nach deutschem Recht hat grundsätzlich nur derjenige eine Klagemöglichkeit, der geltend machen kann, durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwaltung in seinen Rechten verletzt zu sein. Unbeteiligten Dritten steht dagegen ein solches Recht nicht zu.
Eine Verbandsklage kann dazu führen, daß die Verwaltung vorwiegend auf die Interessen der Verbände

achtet, um eventuelle Klagen zu vermeiden. Dabei kann ihr Blick für die Belange des (schwächeren) einzelnen Betroffenen schwächer sein.

- 4.3 Wenn die Verbandsklage für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege rechtlich normiert wird, ist zu erwarten, daß (aus Gleichheitserwägungen) auch in anderen Sachbereichen entsprechendes angestrebt wird.
Das könnte zu unübersehbarem Klagerecht von Verbänden führen, was die Verwaltung lähmen bzw. hoch belasten würde. Verbandsklagen bringen damit Rechtsunklarheit und wirken gegebenenfalls investitionshemmend.
- 4.4 Die anerkannten Verbände von Naturschutz und Landschaftspflege haben im Verfahren gemäß Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Mitwirkungsmöglichkeiten. Diese können voll ausgeschöpft werden.
- 4.5 Bei der Einführung der Verbandsklage ist zu vermuten, daß die Gerichte überfordert werden. Sie werden zur "Ersatzgesetzgebung" gezwungen. Die Rechtssprechung droht, politisiert zu werden.

Dieter P. ...

Stellungnahme

**des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.
zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesjagdgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6197**

Die Änderungen des Landesjagdgesetzes sehen Anpassungen vor, die sich aus dem praktischen Jagdvollzug ergeben und zur Rechtsklarheit und Jagdpraktikabilität führen können.

Maßnahmen des Gesetzes, die geeignet sind, die Wildbestände auf ein für den Wald tragbares Maß zu halten oder zu führen, können aus Sicht des Waldbauernverbandes nur unterstützt werden. Dies gilt beispielsweise für die Regelungen zur Erleichterung des Abschusses für Rehwild.

Keine Zustimmung findet seitens des Waldbauernverbandes die Einführung einer Verpflichtung für den Jagdausübungsberechtigten, ökologische Verhältnisse im Auftrag der Obersten Jagdbehörde zu ermitteln.

Der Begriff der ökologischen Verhältnisse ist zu unbestimmt, als daß sich aus diesem gesetzlichen Auftrag Konsequenzen hinsichtlich des Datenumfanges und der Belastungen der mit der Erfassung zu beauftragenden Jagdausübungsberechtigten absehen lassen.

Ökologie im Wald bezieht sich auf den gesamten Lebensraum vom Bodenleben bis hin zum aufstockenden Bestand. Um der Erfassung ökologischer Verhältnisse den angestrebten wissenschaftlichen Wert zu verschaffen, muß eine gewisse Gleichheit der Kenntnisse über die Ökologie und der Methoden

der Erfassung gesichert sein.

Der Auftrag an die Jagdausübungsberechtigten, ökologische Verhältnisse zu ermitteln, kann zu Differenzen zwischen den erfassenden Jagdausübungsberechtigten und den Grundeigentümern über die Beurteilung eben dieser Verhältnisse im Jagdrevier führen. Dies kann gegebenenfalls bis hin zu Waldbauverfahren oder Baumartenwahl reichen. Es ist anzunehmen, daß die Erfassungsergebnisse über die ökologischen Verhältnisse regional oder flächendeckend zusammengeführt werden. Die Grundstückseigentümer haben demnach erneut mit einer Kartierung von Biotopen nunmehr aus jagdlicher Sicht zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, daß auch aus diesen Erfassungen sich belastende Konsequenzen für die Grundeigentümer ergeben, dies insbesondere, wenn die Grundeigentümer das Jagdrecht verpachtet haben.

Ich bitte Sie dringend, von dem neuen [§] Absatz 2 des Paragraphen 50 aus diesen genannten Gründen abzusehen.

12.1.1994



(Prinz zu Salm-Horstmar)

WALDBAUERNVERBAND

NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

- Der Vorsitzende -

WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landesfischereigesetz -**

Landtagsdrucksache 11/6198

1. § 1 - Geltungsbereich

1.1 Die Neufassung des Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Kommas und das Wort "und" müssen jetzt alle drei Voraussetzungen vorliegen, um ein Gewässer zu einem stehenden Gewässer werden zu lassen. Dadurch werden die fließenden Gewässer so stark ausgedehnt, daß fast kein Gewässer der Land- und Forstwirte mehr stehendes Gewässer im Sinne des Gesetzes ist. Die Folge ist, daß diese Gewässer gesetzlich auch in die Fischereigenossenschaften einbezogen werden. Diese Neuerung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine totale Veränderung zu Lasten der Land- und Forstwirte. Sie ist als unsachgemäß abzulehnen.

1.2 In Absatz 3 ist die Ziffer 4 zu streichen.

Begründung:

Es ist das Anliegen des Gesetzes, daß die Gewässer angelfischereilich genutzt und diese Möglichkeiten gefördert werden. Das wird aber eingeschränkt, wenn Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nicht mehr zusätzlich dafür bereitgestellt werden dürfen. Es ist zu bezweifeln, daß die Eigentümer gewillt sein werden, diese Gewässer in die Fischereigenossenschaften einbeziehen zu lassen, nur damit eine angelfischereiliche Nutzung neben der Fischzucht oder Fischhaltung weiterhin möglich ist.

1.3 Vorsorglich, falls Absatz 2 nicht gestrichen wird, wird auf Absatz 4 hingewiesen:

In Absatz 4 wird von den Privatgewässern gesprochen und diese werden

als "stehende Gewässer" definiert, "die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht und die

- a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 ha sind.

Das gleiche gilt für Teiche, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen."

Das paßt nicht zu Absatz 2. Denn nach Absatz 2 bleibt für "stehende" Gewässer kaum noch ein Gewässer übrig, so daß ein Schutz, wie er hier notwendigerweise beabsichtigt war, nicht mehr gegeben ist.

Die Neuregelung ist verfassungswidrig, weil der unmittelbare Haus-, Wohn- und Hofbereich nicht mehr gesetzlich geschützt wird.

Die Einbeziehung der stehenden Privatgewässer von unter 0,5 ha Größe in Fischereigenossenschaften ist ein übermäßiges Verwaltungshandeln, das abzulehnen ist. Will das Land zahlen- und flächenmäßig mehr Gewässer haben, (dieses scheint doch das Ziel zu sein, Landschaftspflege und die Interessen der Fischer sprechen dafür), so erscheint diese Regelung als der falsche Weg. Es ist abzusehen, daß dann weniger Gewässer angelegt werden.

Eine Lösung kann sich hier dadurch ergeben, daß in diesem Absatz 4 das Wort "stehende" im ersten Halbsatz gestrichen wird.

2. § 3 - Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht

2.1 Zu Abs. 2

Die Hegepflicht wird erheblich verschärft, weil die Erhaltungs- und Hegepflicht in der Regel ohne künstlichen Besatz von Jungfischen zu erfolgen hat.

2.2 Zu Absatz 3 und Absatz 4

ist festzustellen, daß die Hegepflicht jeweils einen hohen Rang genießt und nur ausnahmsweise zurückgenommen wird, wenn der Nachweis geführt wird, daß eine unbillige Härte vorliegt und eine Nutzung des Fischereirechts nicht möglich ist. Damit wird die Nutzungsmöglichkeit - vom Ertrag für den Land- und Forstwirt her gesehen - auf ein Mindestmaß herabgedrückt und es ist sehr fraglich, ob dieses eine Ausnahme bleiben wird.

3. § 30 a - Hegeplan

Die ganzen Bestimmungen über den Hegeplan sind eine erhebliche Verschärfung und vor allem sehr kostenintensiv. Es fragt sich, inwieweit einzelne Maßnahmen erforderlich sind.

Das wird auch von der Landesregierung nach dem Gesetzentwurf so gesehen und daher bleibt die Anwendung aller möglichen Bestimmungen über den Hegeplan und seine Ausgestaltung auch dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vorbehalten, sofern nicht diese Hegepläne oder deren Grundsätze von den Fischereiberechtigten erfüllt werden.

Außerdem erscheint es so, daß öffentliche Aufgaben der Gewässerreinigung und der Prüfung des Gewässerzustandes auf die Fischereiberechtigten über die Hege abgewälzt werden. Damit werden die Eigentümer der Gewässer in doppelter Weise belastet: Einmal können sie sich nicht gegen die Verschmutzung der Gewässer (Restverschmutzung aus Kläranlagen, Immissionsablagerung aus der Luft, vor allem im Wald durch seine Filterwirkung, und dann Eingang ins Wasser) wehren, zum anderen haben sie dieses auch noch wegen der Hege zu überprüfen und die Verteuerung der Hegemaßnahmen hinzunehmen.

4. Zu Hegefragen und zu gemeinschaftlicher Fischereibeziirk - Fischereigenossenschaft -

Die Hegepflichten sind erheblich konkretisiert und spezifiziert worden. Dieses bringt auch einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, um im Einzelfall Entscheidungskriterien vorlegen zu können und diese dann anzuwenden. Die Verbesserung der Hege in den einzelnen Gewässern und damit gleichzeitig auch eine Verbesserung des Gewässerzustandes, in dem auch andere Tiere und

Pflanzen leben, ist ein aktuelles Anliegen. Dabei wird aber nach dem Gesetzentwurf ganz vernachlässigt, daß dieses nur im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Fischereiberechtigten zwangsweise durchgesetzt werden kann. Darüber wird es sicherlich wieder erhebliche Meinungsverschiedenheiten geben, die dann zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen und zu Lasten der Hege erst nach Jahren geklärt werden können.

Daher ist es dringend erforderlich, die §§ 21 und 22 des Landesfischereigesetzes zu ändern, die sich mit dem gemeinschaftlichen Fischereibeziirk und der Fischereigenossenschaft befassen. Die Genossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind aufzuheben.

Nach dem System der Zwangsgenossenschaft werden sich die Genossenschaften gegen eine eventuell überzogene Hegeverpflichtung nicht ausreichend wehren können, so daß die Nutzungsmöglichkeit des Fischereirechts mehr und mehr in enteignender Weise verlorenght.

Da es ein gesetzliches Anliegen ist, die fischereilichen Möglichkeiten in den Gewässern zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, reicht die im Fischereigesetz schon vorhandene Bestimmung des § 13 aus, daß die Fischereirechte durch den Abschluß von Fischereipacht oder Fischereierlaubnisverträgen zu nutzen sind.

Eine Begründung für den Fortfall der Fischereigenossenschaften ergibt sich nunmehr auch daraus, daß die Definitionen der Gewässer geändert werden und die Fischereigenossenschaften einen viel größeren Geltungsbereich erhalten. Die stehenden Gewässer werden weitestgehend zu fließenden Gewässern. Es ist keineswegs geboten, daß die Fischereigenossenschaften jetzt zu ihrer Fundierung stehende Gewässer zugewiesen erhalten.

Nur rein vorsorglich wird geltend gemacht, falls die Fischereigenossenschaften nicht entfallen, daß § 21 Absatz 1 durch Anfügung eines 2. Satzes folgendermaßen geändert werden muß:

"Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern einen gemeinschaftlichen Fischereibeziirk. Dazu zählen nicht Wasseransammlungen ohne ständigen natürlichen oberirdischen Abfluß."

Begründung:

Dieses ist notwendig, um den Haus-, Wohn- und Hofbereich sowie die Privatgewässer weiterhin außerhalb der Fischereigenossenschaft zu belassen. (Zur weiteren Begründung vgl. Stellungnahme zu § 1.)

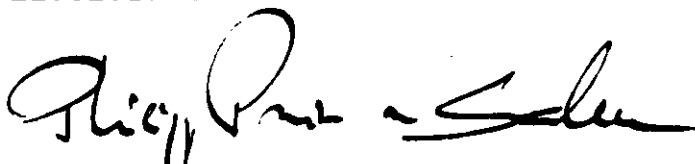
5. § 12 a. Ruhen der Fischerei

In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern wird während der Entstehung und drei Jahre danach ein vorübergehendes Ruhen der Fischerei gesetzlich angeordnet. Dieser gesetzliche Schutz trägt den jeweiligen Besonderheiten nicht genügend Rechnung. Es sollte sich um eine Kann-Bestimmung handeln, die dann im Einzelfall je nach den Voraussetzungen, die zur Prüfung der Erforderlichkeit genauer angegeben werden müssen, angewandt wird.

6. § 46 - Fischwege bei bestehenden Anlagen

Bisher heißt es, daß die Eigentümer von Anlagen nach § 45 Absatz 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen gegen Entschädigung zu dulden haben, wenn das Land sie anlegt. Nunmehr wird eingeführt, daß vom Betreiber der Anlage nachträglich die Errichtung von Fischwegen gefordert werden kann. Damit wird die ursprüngliche Zusage, soweit sie den Eigentümer betrifft, aufgehoben. Die Gründe, die früher für diese Regelung sprachen, weil sie aus dem öffentlichen Interesse hervorgingen, bestehen aber heute noch weiter. Fischwege, die vom Land bisher nicht angelegt worden sind, dürfen jetzt keinesfalls zu Lasten der Eigentümer nachgeholt werden.

11.01.1994



(Philipp Prinz zu Salm)
WALDBAUERNVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
- Der Vorsitzende -